

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 361.

Dienstag den 27. December.

1870.

## Bundes-Kriegs-Anleihe betr.

Morgen den 28. December ist die letzte Ratenzahlung mit 8 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf. pr. Hundert zu leisten.  
Gleichzeitig wollen auch die Subscribenten hiesiger Stelle ihre Bundes-Schuldverschreibungen — bis Nr. 2362 unserer Quittungen über eingereichte Zusageheine — so weit solche noch nicht erhoben sind, endlich abholen.  
Leipzig, den 27. December 1870.

Königl. Lotterie-Darlehnscaffe.  
Ludwig Müller. Göbel.

## Bekanntmachung.

Das 24. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 10. d. M. auf dem Rathhause saale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 136. Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betreffend; vom 14. December 1870.
- 137. Verordnung, die Publication und Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betreffend; vom 10. December 1870.
- 138. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend; vom 7. December 1870.
- 139. Verordnung, die Vergrößerung des Bahnhofes bei Borna betreffend; vom 9. December 1870.
- 140. Decret, die Uebernahme der Borna-Rieritzscher Eisenbahn für Rechnung des Staates betr.; vom 10. Dec. 1870.
- 141. Bekanntmachung, die Verwaltung der Borna-Rieritzscher Eisenbahn betreffend; vom 11. December 1870.
- 142. Verordnung zu Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 und zu fernerer Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 22. Febr. 1844; vom 15. December 1870.
- 143. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Militair-St. Heinrichs-Ordens; vom 15. Decbr. 1870.
- 144. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens; vom 15. December 1870.
- 145. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens; vom 15. December 1870.
- 146. Verordnung zu Ausführung von §. 172 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die Untersuchung und Scheidung wegen Ehebruchs betreffend; vom 15. December 1870.

Leipzig, den 24. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 14. December a. c.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Der weitere Bericht desselben Ausschusses betraf die Rückantwort des Rathes zur 1868er Stadtcassenrechnung.

Zu Conto 7 erwidert der Rath, daß er ohne Verstärkung des Personals der Schulgeldereinnahme keine Garantie übernehmen könne, daß die Rechnungsablagung für die Schulen am Jahres- schluß rechtzeitig erfolge.

Zu Conto 32 bittet der Rath um nachträgliche Genehmigung der Ueberschreitung der Herstellungssumme u. 2. 16. 6. für die eiserne Privatgrube im Stadthause, für welche die gemischte Bau- deputation 420 Thaler bewilligt hatte.

Die Kochmaschine im ehemaligen Hauptfeueramtsgebäude betreffend, bemerkt der Rath, daß diese Herstellung, als unter 100 Thaler verbleibend, lediglich in seine Zuständigkeit falle, und erläutert die Höhe der verwendeten Summe.

Bei Conto 34 wollten die Stadtverordneten verschiedene Ver- ausgaben für Geräthschaften, Maschinen, Handwerksarbeiten nicht aus dem Betriebe gedeckt, sondern dem Inventar oder Bau- conto zur Last geschrieben sehen.

Da diese Ausgaben aber zur Unterhaltung des Gebäudes gemacht werden, das Bauconto keine Mittel mehr hat und doch einmal geschlossen werden muß, so gehören sie nach Ansicht des Rathes auf den Betrieb.

Zu Conto 36 schreibt der Rath:

Sie verlangen die Rechtfertigung der bedeutenden Ueber- schreitung bei den Budenreparaturen und erklären, daß diese Ueber- schreitung Ihrer Zustimmung hätte unterbreitet werden müssen. Sie knüpfen daran den Vorwurf, daß wir diese große Reparatur bei Aufstellung des Haushaltsplanes nicht berücksichtigt hätten. Diesen Vorwurf müssen wir zurückweisen. In unserem Budget- schreiben vom 2. October 1867 haben wir darauf aufmerksam gemacht und Ihnen erklärt, daß ein ansehnlich höherer Repara- turaufwand nöthig werden würde, daß sich derselbe jedoch zur Zeit

noch nicht beziffern lasse, da die nöthigen Unterlagen noch fehlten. Auf Gerathewohl eine ganz willkürlich gegriffene Summe auf- zunehmen, war unthunlich. Auffallen konnte es Ihnen nicht, wenn das Vorhergesagte dann wirklich eintrat. Aufschieben aber konnten wir, nachdem im Laufe des Jahres 1868 die gedachten Unterlagen erlangt war, die Reparatur nicht, da dieselbe höchst dringlich war und ihre Vertagung große Verlegenheiten und empfindlichen Nachtheil verursacht hätte. Es kommt auch in Betracht, daß damals der Uebergang der Buden aus den Händen des Herrn Berlitz in die des Herrn Handwerk Statt fand, und daß längere Zeit hindurch nichts Durchreisendes in der frag- lichen Beziehung geschehen war. Im Uebrigen ist hoffentlich durch den mit Herrn Handwerk geschlossenen Vertrag der Wieder- lehr ähnlicher Uebelstände für die Zukunft vorgebeugt. Durch diese Erwägungen ist unser Vorgehen mit jener Reparatur materiell wohl hinlänglich motivirt. Wenn Sie aber in formeller Hinsicht das Zustimmungrecht zu dieser Buden- reparatur in Anspruch nehmen, so bedauern wir, Ihnen hierin nicht beipflichten zu können. Zu Reparaturen an Mobiliar- gegenständen — und zu solchen gehören die Buden — ist unsers Wissens ein Recht der Zustimmung von Ihnen niemals bean- sprucht worden, und wir wüßten auch nicht, worauf letzteres sich gründen sollte. Auf die Höhe der betreffenden Summe kann es dabei nicht ankommen, denn wo sollte da die Grenze sein? und wir glauben soviel Vertrauen erwarten zu dürfen, daß man nicht annimmt, wir würden ohne Noth zu solchen Ausgaben schreiten. Daß im Haushaltsplane, der im Ganzen Ihrer Zustimmung unter- breitet wird, auch solche Reparaturposten vorkommen, beweist nichts für Ihre Behauptung, denn der Haushaltsplan faßt noch eine Menge anderer Beträge zusammen, bei denen sonst von Zustim- mung der Gemeindevorsteher nicht die Rede ist: das Budget giebt das allgemeine Bild des für das betreffende Jahr nöthigen Aufwandes, nach welchem sich die Höhe der Gemeindeausgaben bestimmt.

Wenn wir übrigens in einem Falle, den man als Reparatur von Mobiliar ansehen könnte, bei der Umgestaltung der vorhan- denen Schulbänke in Kunze'sche Bänke, Ihre Zustimmung erbeten haben, so beweist dieser Ausnahmefall nichts gegen unsere Ansicht,